

Stadionordnung des Fußball-Club Burg (Dithmarschen) von 1914 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten, das Vereinsheim mit weiteren Räumlichkeiten sowie den Anlagen des Waldstadions des FC Burg v. 1914 e.V.

§ 2 Aufenthalt

In den Versammlungsstätten, in dem Vereinsheim mit weiteren Räumlichkeiten sowie den Anlagen des Waldstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

§ 3 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen –auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel– daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen und/oder Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Waldstadions zu hindern. Das Gleiche gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§4 Verhalten im Waldstadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen unvermeidbar– behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

§ 5 Verbote

1. **Den Besuchern des Waldstadions ist das Mitbringen folgender Gegenstände zum Stadionbesuch untersagt:**
 - a) Rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosens ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen – oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) Alkoholische Getränke aller Art;
 - j) Laser-Pointer

1.Vorsitzender

Kai Petersen
Erwin-Behn-Str. 61
25712 Burg
Tel. 04825/1892

Kassenwartin

Christa Timm
Hauptstraße 38
25712 Quickborn
Tel. 04825/2994

Herrenobmann

Karl-Heinz Grund
Drosselweg 8
25712 Burg
Tel.04825/8587

Jugendobmann

Nils Börger
Würdenkoppel 57
25712 Burg
Tel. 0171/1724367

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE18 2225 0020 0030 0008 89
BIC: NOLADE21WHO
Gläubiger-ID:DE44ZZZ00000216651

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin

- a) Rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) Mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) Ohne Erlaubnis der Gemeinde Burg (Dithmarschen) oder des FC Burg v. 1914 e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Waldstadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen und Gegenständen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Waldstadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde Burg (Dithmarschen) nicht.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Waldstadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden;
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und –soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Stand: 07. Februar 2022

Der Vorstand

1.Vorsitzender

Kai Petersen
Erwin-Behn-Str. 61
25712 Burg
Tel. 04825/1892

Kassenwartin

Christa Timm
Hauptstraße 38
25712 Quickborn
Tel. 04825/2994

Herrenobmann

Karl-Heinz Grund
Drosselweg 8
25712 Burg
Tel.04825/8587

Jugendobmann

Nils Börger
Würdenkoppel 57
25712 Burg
Tel. 0171/1724367

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE18 2225 0020 0030 0008 89
BIC: NOLADE21WHO
Gläubiger-ID:DE44ZZZ00000216651